

Anlage 18

Studienordnung FÜR DEN TEILSTUDIENGANG „Erweiterungsfach Hebräisch“ (LG)

1. Ziele

Aufgabe des Teilstudienganges ist es, die wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien im Erweiterungsfach Hebräisch zu vermitteln.

2. Inhalte des Studiums

Das Studium soll den Studierenden eine sichere Kenntnis der hebräischen Sprache des Alten Testaments (biblisches Hebräisch) vermitteln, sowie die Fähigkeit zur philologischen Interpretation alttestamentlicher Texte und die in möglichst breiter und in einzelnen Schwerpunkten vertiefte Kenntnis der Geschichte, Kultur und Religion Israels im Rahmen des Alten Vorderen Orients.

Die Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen:

- Kenntnis der hebräischen Sprache des Alten Testaments (biblisches Hebräisch), Grundkenntnisse der aramäischen Sprache (biblisches Aramäisch) und einer weiteren semitischen Sprache (oder vertiefte Kenntnis der aramäischen Sprache)
- Kenntnis der hebräischen, Grundkenntnisse der gemeinsemitischen Sprachgeschichte und Grammatik
- Kenntnis nichtbiblischer hebräischer und aramäischer Texte bis etwa 250 n. Chr. (Inschriften und Urkunden, Qumrantexte, frühe rabbinische Texte)
- Kenntnis der exegetischen Methoden und der Literaturgeschichte des Alten Testaments (Einleitungswissen)
- Kenntnis der Geschichte, Kultur und Religion des alten Israel und des antiken Judentums (Geschichte Israels, Landeskunde und biblische Archäologie, Religions- und Theologiegeschichte)
- Grundkenntnisse der altorientalischen Geographie, Geschichte, Literatur, Kultur- und Religionsgeschichte.

3. Gliederung des Studiums

Das ordnungsgemäße Studium des Erweiterungsfaches Hebräisch schließt die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ein: 10 SWS

3.1 Pflichtveranstaltungen 6 SWS

12 SWS

- Sprachkurse (Hebräisch und Aramäisch) 4 SWS
- Sprachübungen 4 SWS
- - Literatur und Exegese des Alten Testaments 4 SWS
- Theologie des Alten Testaments 2 SWS
- - Geschichte Israels und des Alten Vorderen Orients 6 SWS
- Landeskunde und Archäologie 6 SWS
- Fachdidaktik* 4 SWS

3.2 Wahlpflichtveranstaltungen 4 SWS

Schwerpunktbildung in einem der folgenden Bereiche: 4 SWS

- semitische Sprachen (Qumran-Hebräisch, rabbinisches und modernes Hebräisch, Aramäisch, Syrisch, Ugaritisch etc.) 4 SWS
- Arabisch 4 SWS
- Literaturgeschichte des Alten Testaments 4 SWS
- Geschichte Israels und des Alten Vorderen Orients (einschl. Quellenkunde, Landeskunde, biblischer Archäologie) 4 SWS
- Theologie des Alten Testaments
- Judaistik

Wenn die erste Staatsprüfung nicht in Evangelischer Religion abgelegt wurde:

- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Neues Testament

3.3 Soweit durch die genannten Veranstaltungen die vorgesehene Semesterstundenzahl von 60 SWS nicht erreicht wird, hat der/die Studierende zur Vertiefung an weiteren Veranstaltungen seiner Wahl teilzunehmen oder eine weitere semitische Sprache zu lernen.

4. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

4.1 Nachweis über Latinum, Hebraicum und Graecum.

4.2 Ein ordnungsgemäßes Studium durch den Nachweis der Lehrveranstaltungen unter Ziffer 3. Insgesamt müssen mind. 60 SWS nachgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach Ziffer 3 nachzuweisen:

a) Leistungen nach PVO – Lehr I

- zwei Proseminare im Bereich Altes Testament oder ein Proseminar und ein einem Proseminar gleichwertige Lehrveranstaltung
- eine Lehrveranstaltung im Bereich biblische Archäologie oder im Bereich Alte Geschichte (Schwerpunkt: Vorderer Orient in vorchristlicher Zeit)
- zwei Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis
- eine Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik
- ein Proseminar im Bereich Neues Testament, wenn die Erste Staatsprüfung nicht in Evangelischer Religion abgelegt ist.

b) Leistungen nach Ziffer 3.2. dieser Studienordnung

Die Regelungen im Hinblick auf das Verfahren und die Prüfungsanforderungen der Ersten Staatsprüfung enthält die „Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im lande Niedersachsen (PVO Lehr I)“.

5. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Das Studium des Erweiterungsfaches Hebräisch überschneidet sich mit Teilen des Studiums der Theologie, des Lehramtsstudienganges Ev. Religion und des Studienganges Judaistik. Enge Berührungspunkte bestehen zu den Studiengängen Altorientalistik und Religionswissenschaft. Soweit die unter Ziffer 3 und 4 geforderten Leistungsnachweise in einem anderen Studiengang erbracht wurden, werden sie angerechnet.

6. Zuständige Einrichtung

Für das Erweiterungsfach Hebräisch ist die Theologische Fakultät zuständig.

7. Fachstudienberatung

Die Beratung erfolgt durch die Vertreter des Fachs Altes Testament und die zuständigen Sprachlehrer.